

Kurztitel

Sperrgebietsgesetz 2002

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 38/2002 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 103/2002

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.12.2002

Außerkrafttretensdatum

31.08.2009

Text

- § 1. (1) Ein Gebiet, das dem Bundesheer zur Verfügung steht,
1. ständig
 - a) als militärisches Übungsgelände (Truppenübungsplatz) oder
 - b) zur Errichtung oder Erhaltung militärischer Anlagen oder
 2. vorübergehend zur Durchführung militärischer Übungen mit scharfem Schuss,
- kann nach Maßgabe militärischer Erfordernisse durch Verordnung zum Sperrgebiet erklärt werden.
- (2) Der Zeitraum, für den ein Gebiet nach Abs. 1 Z 2 zum Sperrgebiet erklärt wird, darf über den Zeitraum nicht hinausgehen, für den dieses Gebiet dem Bundesheer zur Verfügung steht.
- (3) Die Erklärung eines Gebietes zum Sperrgebiet obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung.
- (4) Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden dürfen zur Wahrnehmung der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben Daten verarbeiten.
- (5) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.